

DOI: 10.5771/1866-377X-2020-3-127

„Smart“ im Kampf gegen Gewalt an Frauen – neue Möglichkeiten durch Digitalisierung?

Prof. Dr. Sabine Gless

Hochschullehrerin an der Juristischen Fakultät der Universität Basel, Schweiz und djb-Mitglied, Basel

Bringt das digitale Zeitalter neue Chancen?

Ursula Nelles hat sich stets für praktisch spürbare Fortschritte im Kampf gegen Gewalt an Frauen engagiert. Im Jahr 2000 erklärte die UN-Vollversammlung das Datum ihres Geburtstags zum jährlich wiederkehrenden *International Day for the Elimination of Violence against Women*¹ und lud alle (Regierungen, Nichtregierungsorganisationen, Forschende, Zivilgesellschaft) ein, an diesem Tag über Wege für eine Eliminierung der Gewalt gegen Frauen nachzudenken. Am Kolloquium zum 70. Geburtstags von *Ursula Nelles* bringen wir diese Anliegen zusammen und beleuchten neue Wege zum Schutz vor Gewalt gegen Frauen aus der besonderen Perspektive von *Ursula Nelles* wenn wir fragen: Wie kann Strafrechtspflege – und dazu gehörende Bereiche – sinnvoll für eine Elimination der Gewalt an Frauen eingesetzt werden?

Anlass gibt es genug, denn zurzeit geht eine (neue) Welle von Aufmerksamkeit gegenüber Fällen von Gewalt gegen Frauen durch viele Länder, gleichzeitig bietet die voranschreitende Digitalisierung neue Möglichkeiten. Nachdem im Dezember 2019 in der Schweiz bekannt wurde, dass im vorangegangenen Jahr 24 Frauen bei häuslicher Gewalt ums Leben gekommen und 52 Frauen Opfer einer versuchten Tötung wurden, schlug die Justizministerin *Karin Keller-Sutter* vor, bei einem Kontaktverbot auch die Opfer mit einem Tracker auszurüsten.² Gefährdete Frauen sollten durch das Gerät gewarnt werden, wenn ein potenzieller Täter in ihre Nähe kommt und damit die Möglichkeit erhalten, rechtzeitig zu reagieren – sich in Sicherheit zu bringen und nötigenfalls die Polizei zu rufen. Dieser Vorschlag, der moderne Technologie in den Dienst des Gewaltschutzes gegen Frauen stellen will, traf unter anderem im Dachverband der Schweizer Frauenhäuser auf keine Gegenliebe: Man befürchtet, dass damit die Verantwortung für Schutz vor Gewalt den Frauen überbürdet würde: „Wenn es blinkt oder piepst, ist die Frau dafür verantwortlich, sich in Sicherheit zu bringen. Eigentlich wäre dafür der Staat zuständig.“, wird *Marlies Haller* im Schweizer Fernsehen zitiert.³ Ähnliche Rückmeldungen kamen etwa von den Frauen-Nottelefonen. Hier machte man auf die Störungsanfälligkeit der einsetzbaren Systeme und auf eine konstante Verbindung zwischen einem bereits gewalttätig Gewordenen und dem Opfer über GPS aufmerksam (zumal diese Geräte auch gehackt werden können). „Das ist eine eher belastende Situation. Wir stellen stark infrage, wie hoch der Nutzen solcher Tracker sein würde.“, wird etwa *Doris Binda* zitiert.⁴

Diese und viele andere Diskussionen geben Anlass einmal die Frage zu stellen: Bietet die Digitalisierung neue Möglichkeiten im

Kampf gegen Gewalt an Frauen und wenn ja, wer wird – nach realistischer Einschätzung – den Preis für die Nutzung dieser Möglichkeiten bezahlen?

Digitalisierung löst Privatsphäre auf

Manche sagen für das digitale Zeitalter ein Privatleben voraus, das nicht mehr einfach vertraulich abgeschirmt hinter vier Wänden stattfindet, sondern in einer Umgebung von „smarten“ Haushaltsgeräten, etwa zwischen einem mitdenkenden Kühlenschrank, einem Spiegel, der nach einem Gesichtsscan individuelle Schminktipps geben kann und Spielzeugen, die mit Kindern reden. Das alles könnte durch digitale Assistentinnen koordiniert werden, die ständig das gesprochene Wort streamen, bis ihr Kennwort fällt und sie aktiv Befehle ausführen.

Liesse sich Gewalt gegen Frauen im sozialen Nahraum besser verhindern oder strafrechtlich verfolgen, wenn ein Kühlenschrank wüsste, wie viel Bier konsumiert wurde, ein Spiegel mit genauer Sehschärfe die Unversehrtheit des Gesichts kontrollierte, eine Puppe die geheimsten Sorgen eines Kindes teilte und eine digitale Assistentin die Polizei rief, wenn sie Schreie mithörte? Könnte der Einzug digitaler Assistentinnen in Privathaushalte Gewalt gegen Frauen verhindern, weil die eigenen vier Wände – anders als bisher – nicht mehr einen privaten Raum markierten, in dem man recht unbehelligt von der Wahrnehmung durch Außenstehende eine höchstpersönliche Sphäre geniesst?

Der Antwort auf diese Frage will ich mich in zwei Schritten nähern:

Zunächst eine kurze Fiktion, wie künftig digitalisierte Privatsachen im Kampf gegen häusliche Gewalt helfen könnten, dann eine schlaglichtartige Prüfung möglicher Einwände.

Einsatz von smarten Haushaltsgeräten im Kampf gegen Gewalt an Frauen

Das Angebot an Haushaltsgegenständen, welche das Verhalten ihrer Benutzer beobachten, ist in den letzten Jahren sprunghaft gestiegen. Sie sind regelmässig mit Videokamera(s) und/oder Mikrofonen ausgestattet und stehen in ständiger Internetverbindung zum Hersteller. Die von den Geräten aufgenommenen und verarbeiteten Informationen werden durch die Geräte selbst oder vom Hersteller bzw. von anderen Stellen zu ganz unterschiedlichen Zwecken genutzt.

1 UN Resolution A/RES/54/1347 February 2000.

2 NZZ online vom 27.12.2019.

3 Die Warngeräte liefern Chancen – aber auch Risiken, erhältlich im Internet: <<https://www.srf.ch/news/schweiz/tracker-bei-haeuslicher-gewalt-die-warngeretaete-liefern-chancen-aber-auch-risiken>> (Zugriff: 27.12.2019).

4 Ebd.

Zugriffsmöglichkeiten – aus technischer Perspektive

Vier – mehr oder wenig willkürlich herausgegriffene – Geräte werden im Folgenden kurz vorgestellt, weil sie einen Ansatzpunkt zur Nutzung im Kampf gegen Gewalt im sozialen Nahbereich bieten könnten und sie bereits heute mit Hilfe des Internethandels für den Privathaushalt bezogen werden können: ein Kühlschrank, der erkennt wie viel Bier getrunken wurde; ein Spiegel, der äussere Verletzungen der Haut erkennen und dokumentieren kann; eine Puppe, die aushorchen kann; die digitale Assistentin, die im Notfall auch die Polizei rufen könnten.

Der smarte Kühlschrank

„*The fridge perfectly designed for beer*“ – kühlt nicht nur, sondern bestellt automatisiert Nachschub beim Getränkelieferanten, sobald eine vorprogrammierte Anzahl Dosen entnommen wurde. Hier könnte ein Ansatzpunkt für rechtzeitige Hilfe vor einer Eskalation im häuslichen Nahbereich liegen, wenn bekannt ist, dass Alkoholkonsum in einer bestimmten Situation ein wichtiger Faktor für häusliche Gewalt ist. Würde einem solchen smarten Kühlschrank der „typische Gewaltzyklus“ einer Beziehung einprogrammiert (etwa die Parameter: erhöhte Gefahr ca. sechs Wochen nach dem letzten Vorfall häuslicher Gewalt, bei abendlich ansteigendem Alkoholkonsum, kritische Getränkeentnahme sechs Dosen Bier), könnte der Kühlschrank Alarm schlagen, sobald er registriert, dass wieder eine „gefährliche“ Menge Bier konsumiert wird. Entsprechend vorab programmiert, ginge die vom Hersteller als automatisierte Getränkebestellung vorgesehene Meldung als Präventionsnotruf an die Gewaltschutzstelle oder die Polizei. Allerdings führt dieses Beispiel auch vor Augen, dass ein solches Arrangement höchst anfällig ist für Falschmeldungen („false positives“). Denn ein Alarmruf würde bei dieser Programmierung auch ausgelöst, wenn ein friedlicher Biertrinker in einem als gefährlich identifizierten Zeitabschnitt eines als typisch vorprogrammierten Gewaltzyklus über ein paar Tage abends einen Gast und dann ein Grillfest zu Hause hat. Roboter sind – wie von Isaac Asimov bereits im Jahr 1957 (in „The Naked Sun“) eindrücklich dargestellt, nur begrenzt hilfreiche Zeugen: „Logical but not reasonable.“

Der smarte Spiegel

„*Smarte Schönheit. Ein Hautpflegeexperte auf deinem Schreibtisch*“ – so wirbt ein Unternehmen für einen Spiegel, der jede Hautunreinheit – und sicher auch Hämatome – im Gesicht erkennen und dokumentieren kann. Könnte es sich hier um jenen dringend benötigten Experten handeln, den es zur erfolgreichen Strafverfolgung nach Vorfällen häuslicher Gewalt bedarf? Strafverfahren wegen Gewalt an Frauen scheitern oft noch an der zeitnahen und „gerichtsfesten“ Sicherung von Beweisen jedes einzelnen Vorfalls häuslicher Gewalt, die es Staatsanwaltschaften und Gerichten erlaubt, entsprechend den Voraussetzungen der Strafprozessordnung eine einwandfreie Sachverhaltsfeststellung – allenfalls auch über Jahre hinweg – zu präsentieren. In den letzten Jahren hat man sich in diesem Gebiet in verschiedenen Staaten erneut – unter Zuhilfenahme neuer Technologien, aber auch durch Verstärkung der Ausbildung – engagiert, damit Vorfälle von Gewalt im sozialen Nahbereich unmittelbar nach der

Tat professionell dokumentiert werden.⁵ Ein sehender Spiegel verspräche bei der Beweissicherung grundlegende Fortschritte.

Das smarte Spielzeug

„*My friend Cayla: It's amazing what she knows*“ – diese Puppe könnte nach den Werbeanzeigen die beste Freundin eines Kindes werden und alle Sorgen teilen. Sie antwortet auf bestimmte Fragen mithilfe eines Mikrofons und eines Lautsprechers, einer Bluetooth-Verbindung und einer Smartphone-App und könnte so Vertrauen gewinnen. Gleichzeitig leitet sie aufgenommene Spracheingaben weiter und speichert sie auf dem Firmenserver. Hintergrund ist der Wunsch des Herstellers, die Äusserungen der Kinder auszuwerten und so zu Werbezwecken zu nutzen. Könnten diese Funktionen für Prävention von Gewalt im sozialen Nahraum ebenfalls nutzbar gemacht werden, indem die Aufnahmen regelmässig überprüft werden? Oder aber Äusserungen für eine Strafverfolgung verwertet werden?

Technisch gesehen ist es durchaus denkbar, dass sich Polizei, Strafverfolgungs- oder Gewaltschutzbehörden Zugriff auf die Mikrofone der Spielzeuge verschaffen könnten, um abzuschätzen, ob es eines behördlichen Eingriffs bedarf oder sogar um Beweise zu sammeln. Rechtlich gesehen entfaltet sich – noch augenscheinlicher als bei den anderen smarten Haushaltsgeräten – ein breites Spektrum an Problemen.

Die smarte Assistentin

„*Entwickelt, um Ihre Privatsphäre zu schützen*“ – damit werben manche Anbieter von digitalen Assistentinnen, dem wohl heute bereits am weitesten in deutschen Haushalten verbreitete smarte Haushaltsgerät, das in unterschiedlicher Form angeboten wird, bspw. Alexa, Echo, Google Home oder HomePod.

Es handelt sich hierbei um eigentlich recht simple Systeme, die mit Mikrofon, Lautsprecher und Computerchip, immer mit dem Internet verbunden, darauf programmiert sind – aktiviert durch bestimmte Code-Worte – einfache Befehle auszuführen, wie etwa das Licht zu dimmen, Musik einzuschalten, aber auch eine Telefonleitung zu schalten.

Eine digitale Assistentin hört mithilfe eines ständig aktivierten Mikrofons alle Geräusche in dem Raum, in dem sie aufgestellt ist. Denn nur wer immer mithört, ist auch stets bereit, einen Befehl auszuführen. Dies macht den „smarten Butler“ so bequem: Man muss nicht einmal mehr vom Sofa aufstehen, um die Fernbedienung für die Stereoanlage zu suchen. Diese Eigenschaft qualifiziert die digitale Assistentin auch für ihren möglichen Einsatz gegen Gewalt an Frauen. So wäre etwa denkbar, dass sie, wenn sich im Haus eine gefährliche Situation anbahnt, direkt die Polizei ruft oder nachträglich das in den vier Wänden Geschehene reproduzieren und vielleicht sogar zur Zeugin in einem Strafverfahren werden könnte.⁶

5 Martinez, Rosa Maria, Thali, Michael J., Forensic Nursing – ein neues Berufsbild in der modernen Rechtsmedizin?, Pflegerecht 2016, S. 242; BMC Health Services Research 2018: Collecting sexual assault history and forensic evidence from adult women in the emergency department: a retrospective study.

6 Amazons's Alexa may have witnessed alleged Florida murder, authorities say, erhältlich im Internet: <<https://www.nbcnews.com/news/us-news/amazon-s-alexas-may-have-witnessed-alleged-florida-murder-authorities-n1075621>> (Zugriff 27.12.2019).

Zwischenergebnis

Die Revue bereits auf dem Markt befindlicher Geräte mit Überwachungs- und Dokumentationsfunktion mag auf den ersten Blick wie eine Ansammlung schauriger Märchengestalten erscheinen – mitdenkende und helfende Geräte, kommunizierende Spiegel und andere allmächtige Maschinen, die Frauen zur Hilfe eilen sollen. Die vorgestellten Geräte sind jedoch real und könnten in einer gerade erhältlichen Variante online bestellt werden.

Zugriffsmöglichkeiten – aus rechtlicher Perspektive

Auf einem anderen Blatt steht, ob smarte Haushaltsgeräte tatsächlich zu brauchbaren Partnern im Kampf gegen Gewalt im sozialen Nahraum werden *könnten* (und sollten).

Zweifel bestehen in vielfacher Hinsicht: Zum einen wurden diese Geräte konstruiert, um Konsumentenbedürfnisse zu befriedigen, nicht als Präventionsinstrumente gegen Gewalt im sozialen Nahraum oder als Aufnahmegeräte für gerichtsverwertbare Beweise. Entsprechend müsste zunächst die Benchmark betreffend der Zuverlässigkeit für korrekte Aufnahmen oder Wiedergaben geklärt werden.⁷ Es erscheint wahrscheinlich, dass man – um einigermassen gebrauchs- und einsatzfähige Geräte zu erhalten – einen Standardisierungs- und vielleicht sogar einen Zertifizierungsprozess für mögliche Monitoringfunktionen einführen müsste. Gleichzeitig ist ungewiss, ob sich Hersteller auf eine solche Qualitätsentwicklung einliessen. Denn dies widerspräche ihrer bisherigen Marketingstrategie, welche die (schlummernde) Überwachungsfunktion eher herunterspielt. Selbst wenn die Auflösung der Privatsphäre mit Blick auf eine mögliche Gewaltprävention im sozialen Nahraum für einen engen Bereich eine positive Konnotation erlangen könnte, würde eben doch klar, dass smarte Haushaltsgeräte für alle möglichen Zwecke zur Kontrolle des Verhaltens in den eigenen vier Wänden eingesetzt werden können.

Zum anderen, und viel gewichtiger, wäre ein Einsatz von smarten Haushaltsgeräten für Gewaltschutz oder Strafverfolgung mit vielen ungelösten Rechtsfragen verbunden, deren ausführliche Diskussion den jeweiligen ExpertInnen überlassen bleiben soll. Diese umfassen unter anderem die Möglichkeit privatrechtlicher Einwilligungen (die oftmals Minderjährige betreffen können), Ermächtigungsgrundlagen für Behörden, datenschutzrechtliche Fragestellungen, Validität der durch „*smart furniture*“ generierten Daten, etc.

Beseitigung der Privatsphäre (zur Verhinderung häuslicher Gewalt)

Im Mittelpunkt dieser Ausführungen stehen Schlaglichter auf die strafprozessuale Fragestellung, die an die Arbeit von Ursula Nelles und vieler ihrer Mentees anknüpft: Erscheint es wünschenswert, smarte Haushaltsgeräte zu Gehilfen im Kampf gegen Gewalt gegen Frauen zu machen, weil diese – durch die Digitalisierung unserer Lebensumgebung eröffnete – Möglichkeit, auf der Grundlage einer kurSORischen Interessensabwägung, langfristig ein Mehr an Sicherheit für Frauen verspricht.

„Privatsphäre“ – ein „männliches“ Recht?

Auf den ersten Blick erscheint die Auflösung der Privatsphäre zugunsten eines effizienten Gewaltschutzes als etwas, was diejenigen, die sich intensiv mit diesem Bereich beschäftigt haben, begrüssen sollten: Der soziale Nahraum bleibt der gefährlichste Ort für Frauen.⁸ Das ist keine neue Erkenntnis. Bekanntlich hat der Privathaushalt aus verschiedenen Gründen früh feministische Kritik auf sich gezogen: Das Verlangen nach „Privatsphäre“ steht in der Tradition eines männlichen Liberalismus, der „prahlerisch“ ein Menschenrecht forderte, wo vor allem Männerrecht herrschte.⁹ Die Dichotomie „Öffentlich – Privat“ hat *in der Vergangenheit* Männern den Rücken freigehalten: Die Übernahme der Hausarbeit durch Frauen und die fehlende Verrechtlichung des häuslichen Bereichs schaffte Freiraum – für männliches Engagement im öffentlichen Bereich und Übergriffe und Gewalt im Privaten.¹⁰

Doch die Zeiten haben sich geändert. Und schon daraus könnte sich eine neue Sichtweise ergeben. Heute ist Haushalt nicht mehr ausschliesslich Frauensache, die für Männer erledigt wird. Nach Angaben des statistischen Bundesamtes gehören etwa ein Drittel aller Privathaushalte in Deutschland einer alleinlebenden oder alleinerziehenden Frau.¹¹ Diese Frauen dürften regelmässig davon ausgehen, dass ihre vier Wände einen Bereich markieren, in dem der Staat nichts zu suchen hat. Darüber hinaus ist der private Bereich zunehmend Gegenstand stärkerer Normierung. Die Interessen an Privatsphäre und an staatlicher Intervention dürften sich in den letzten Jahrzehnten entsprechend verändert und Interessenskonflikte noch an Komplexität gewonnen haben.

Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass nicht nur die alleinlebende Frau, sondern auch Ehefrauen und Lebenspartnerinnen von Männern regelmässig eigenständige Interessen an Privatsphäre haben, die ein Staat zu respektieren hat. Genau das hat Ursula Nelles im Jahr 1991 in ihrer schonungslosen Abrechnung mit einer „patriarchalisch unterfütterten“ Anwendung der StPO herausgearbeitet. Es ging dabei um die Frage, ob Strafverfolgungsbehörden, wenn sie einen Durchsuchungsbefehl gegen einen männlichen Bewohner einer Familienwohnung erwirkten, ohne weiteres auch Räumlichkeiten und Wohnungseinrichtungsgegenstände durchsuchen dürfen, die of-

7 Alexa speichert Umgebungsgeräusche regelmässig nur nach Erkennen des Aktivierungsworts auf dem Firmenserver von Amazon. Dort werden die Befehlseingaben als Sound-Datei abgespeichert und – für den Inhaber des Nutzerkontos zugänglich – transkribiert abgelegt. Aus den Alexa Nutzungsbedingungen vom 14.9.2016: „1.3 Sprachdienste. [...] Alexa leitet Audiodaten in die Cloud [...] und speichert Ihre Stimmeingaben [...] in der Cloud [...].“, „3.1 Informationen. Die Software stellt Amazon Informationen über die Verwendung von Alexa und Ihre Interaktionen [...] bereit (z.B. Gerätetyp, Sprachinformationen, Metadaten zum Inhalt, den Standort und Diagnosedaten).“

8 UNODC, *Global Study on Homicide 2019* (Vienna, 2019); Oberlies, Dagmar: Tötungsdelikte zwischen Männern und Frauen, eine Untersuchung geschlechtsspezifischer Unterschiede aus dem Blickwinkel gerichtlicher Rekonstruktion, Pfaffenweiler 1995, S. 158; Schweikert, Brigitte: Gewalt ist kein Schicksal, in: *Schriften zur Gleichstellung der Frau*, 23, 1. Auflage, 2000, S. 51.

9 Vgl. etwa Hannelore, Schroder 1979, S. 25 f.

10 Vgl. etwa Karsten, Nora, Der politische Liberalismus und seine KritikerInnen, in: *Kritische Justiz*, Vol. 31 (1998), S. 45, 49.

11 Statistisches Bundesamt (Destatis) 2018, Bevölkerung und Erwerbstätigkeit, S. 109.

fensichtlich den Frauen und Kindern gehörten. Die Rechtsprechung bejahte dies und gewährte ein vorbehaltloses Durchsuchungsrecht aller Wohnräume, wenn der Verdacht auf Begehung einer Straftat gegenüber nur einem Familienmitglied, regelmässig eben dem männlichen „Familienoberhaupt“ existierte.¹² Nelles monierte angesichts des Duktus in höchstrichterlichen Urteilen, Frauen würden „wie die unmündigen Kinder – nicht als eigenständige Individuen“ mit einem Recht auf Privatsphäre wahrgenommen.¹³

Doch selbst wenn man vehement zu den Befürworterinnen von Privatsphäre gehört, kann man nicht ernsthaft in Frage stellen, dass Privaträume¹⁴ die typische Gefahrenquelle für Gewalt gegen Frauen sind.¹⁵ Daran haben Rechtsreformen oder Änderungen in der Rechtsprechung bisher wenig geändert.¹⁶ Sie sind Tropfen auf den heißen Stein geblieben und häusliche Gewalt ist – wie wir alle wissen – keineswegs überwunden. Faktisch ist Privatsphäre heute eben wohl immer noch oft Täterschutzsphäre.

Interessenskonflikte und deren Lösung

Vor dem Hintergrund des Scheiterns aller bisherigen Massnahmen, muss man sich deshalb der Frage stellen, ob es nicht doch wünschenswert wäre, im Zeitalter der Digitalisierung smarte Haushaltsgeräte zu Gehilfen im Kampf gegen Gewalt an Frauen zu machen, wenn diese langfristig ein Mehr an Sicherheit für Frauen versprechen, weil sie Eskalationssituationen rechtzeitig erkennen, melden und im Falle eines Übergriffes Beweise unmittelbar nach der Tat sichern können. Selbst wenn es sich – angesichts der oben ausgeführten praktischen Bedenken – nur um einen Strohhalm handelt, sollte man sich dem Gedankenspiel angesichts der ernüchternden Ergebnisse der bisher beschrittenen Wege nicht einfach verschliessen.

Ebenso wenig dürfte man aber die immensen rechtlichen Probleme und möglichen gesamtgesellschaftlichen Konsequenzen eines Einbezugs von smarten Haushaltsgeräten in eine Gewaltschutzstrategie ignorieren. Ein solcher Weg stünde diametral quer zum geltenden Gesetz, der herrschenden Meinung und dem Wunsch nach Privatsphäre in der Zivilgesellschaft. Dies illustriert eine holzschnittartige Skizze des Verbots einer lückenlosen Überwachung von Privatwohnungen, der grundsätzlichen Bedenken, weil entsprechende Überwachungsmassnahmen die Privatsphäre aller in einem Haushalt lebenden Personen zur Disposition stellen würde und sich ein „*slippery slope*“ auftut – ein Schlitterpfad, der langfristig allen die Privatsphäre kosten und in einen Überwachungsstaat führen könnte.

Gesetzliche Vorgaben und herrschende Doktrin (Drei-Sphärentheorie)

Ein Regime, das eine lückenlose Überwachung von Privathaushalten erlauben würde, widerspräche dem geltenden Gesetz und der heute herrschenden Verfassungsdoktrin, der „Drei-Sphärentheorie“¹⁷: öffentlich – privat – intim.

Dieser – massgeblich durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts geprägte – Ansatz knüpft tatsächlich an die oben grob skizzierte liberale Grundrechtstheorie an, die von Feministinnen zu Recht kritisch hinterfragt wurde. Unter den geänderten gesellschaftlichen Bedingungen schützt Privatsphäre

heute eben auch die Frauenhaushalte. Dass Privatsphäre für viele ein wertvolles Gut geworden ist, zeigt sich beispielhaft in den letzten Jahren an den Bestrebungen der Europäischen Union für die Etablierung eines Rechts auf digitale Privatsphäre, die zentral für die Entwicklung des EU-Datenschutzrechts geworden ist.¹⁸ In Deutschland gilt (jedenfalls theoretisch): Der Staat soll keinen Zugriff auf bestimmte IT Systeme haben, namentlich auf elektronische Geräte in Wohnungen, die „einen Einblick in wesentliche Teile der Lebensgestaltung einer Person“ geben.¹⁹ Ob und inwieweit eine Überwachung gewaltgefährdeter Haushalte unter diesen Prämissen in die geltende Rechtsordnung eingebettet werden könnte, ist zweifelhaft und bedürfte grundlegender Abklärungen.

Risiko für die Privatsphäre aller im Haushalt lebender Personen

Für unsere kurSORISCHE Interessenabwägung zentraler, erscheint aber die Frage der Wünschbarkeit eines Einbezugs smarter Wohnungsgegenstände als Gehilfen im Kampf gegen Gewalt im sozialen Nahraum, aus Sicht der betroffenen Frauen.

Ein solcher Weg würde bedeuten, das muss in aller Klarheit von Anfang an gesagt werden, dass auch die Privatsphäre der betroffenen Frau und anderer Familienmitglieder weitgehend aufgehoben werden kann. Auch wenn hier sicherlich im Detail viel für den Einzelfall justiert werden könnte, perforiert eine Öffnung der Hintertür zu digitalisierten Geräten regelmäßig die Privatsphäre aller Mitbewohner. Dieser Kollateralschaden liesse sich allenfalls verhindern, wenn der mitdenkende Kühlenschrank und der smarte Spiegel isoliert zur Überwachung für

12 Nelles, Ursula: Strafprozessuale Eingriffe in das Hausrecht von Angehörigen, in: Strafverteidiger (1991), S. 488 ff.

13 Ebd., 490.

14 Für eine ausführliche Analyse unter verschiedenen Gesichtspunkten s. Baer, Susanne: Objektiv-neutral-gerecht? Feministische Rechtswissenschaft am Beispiel sexueller Diskriminierung im Erwerbsleben, in: KritV Vol. 77 No. 2 (1994); Elshtain Jean Bethke: Public Man and Private Woman, 2. Auflage, 1993; Jaggar Alison: Feminist Politics and Human Nature, 1983; Pateman Carole: The Disorder of Women, 1989; Okin Susan Moller: Gender, the Public and the Private, in: Phillips, Feminism & Politics, 1998, S. 116 ff.; Fraser Nancy: Justice Interruptus: Critical Reflections on the „Postcolonial“ Condition, 1996; Gerhard Ute / Maihofer Andrea (Hrsg.): Differenz und Gleichheit, 1990; Maihofer Andrea, Geschlecht als hegemonialer Diskurs, in: Wobbe/Lindemann: Denkachsen, Frankfurt am Main 1994, S. 236 ff.; Boyd Susan B., Challenging the Public/Private Divide: Feminism, Law, and Public Policy, 1997.

15 Ebd., Fn. 8.

16 Etwa Etablierung von Schutzpflichten durch den EGMR oder durch deutsche Gerichte. In Deutschland wurde die Schutzpflicht-Dogmatik bemerkenswerterweise in Fällen entwickelt, in denen sie sich gegen Frauen richtete, nämlich in den beiden Abtreibungsentscheidungen: BVerfGE 39, 1 = NJW 1975, 573 und BVerfGE 88, 203 = NJW 1993, 1751; dazu: Sacksofsky, Ute, Was ist feministische Rechtswissenschaft?, in: Zeitschrift für Rechtspolitik (2001), S. 412, 415.

17 BVerfGE 34, 238 (245); 65, 1 (44, 54); 78, 77 (85); 84, 239 (279 f.); 92, 191 (197); 115, 320 (344 f.).

18 Revoldis, Ioannis, The Long Arm of the European Data Protection Law, ZD-Aktuell 2015, Wehage, Jan-Christoph, Das Grundrecht auf Gewährleistung der Vertraulichkeit und Integrität von Informationsverarbeitungssystemen und seine Auswirkungen auf das Bürgerliche Recht, Göttingen 2013, S. 207; vgl. Auch mit Blick auf den Strafprozess: Singelnstein, Tobias/Derin, Benjamin, Das Gesetz zur effektiveren und praxistauglicheren Ausgestaltung des Strafverfahrens, NJW 2017, 2646.

19 BVerfG – 1 BvR 370/07 = NJW 2008, 822, Rn. 173, 202 und 203.

den Gewaltschutz eingesetzt würde. Diese Möglichkeit deutet bereits auf eine der grossen Schwächen: die Umgehung des Monitorings, wenn es nicht alternativlos im privaten Lebensbereich umgesetzt wird. Werden die Überwachungsvorkehrungen aber konsequent umgesetzt, so dürften sie nicht nur Umstände dokumentieren, welche die häusliche Gewalt betreffen, sondern Ess-, Trink- oder Schminkgewohnheiten aller Wohnungsbewohner. Dies dürfte – selbst bei rationalem Einverständnis mit einer Massnahme – als Eingriff in das menschliche Alltagsleben nach unseren heutigen Vorstellungen kaum tragbar sein.²⁰ Zumal es im Ergebnis genau zu der Situation führt, die Ursula Nelles bereits vor knapp 20 Jahren angeprangert hat: Mit (gewalttätigen) Männern zusammenlebende Frauen verlieren ihre Privatsphäre unabhängig vom eigenen Verhalten.²¹

Hinzu kommt, dass die Sammlung aller möglichen Umstände aus dem Privatleben in verschiedenen Fallkonstellationen, die nicht nur Polizei und Staatsanwaltschaft mit Blick auf einen Aggressor häuslicher Gewalt interessieren könnten, vielmehr könnten ganz unterschiedliche Institutionen mögliche berechtigte Interessen anmelden: Von der Jugendschutzbehörde oder dem Sozialamt bis hin zur Sozial- und Krankenversicherung. Es bedürfte eines immensen Vertrauens in den integren Umgang mit Daten durch staatliche Behörden und das dazu gehörende Datenschutzregime, um sich auf ein solches Überwachungsregime einzulassen²².

„Slippery slope“ und die Macht des Faktischen

Und selbst wenn bei den unmittelbar Beteiligten eine Art Datenschutz-Urvertrauen gegenüber staatlichen Behörden bestehen würde, könnte noch immer die Gesellschaft als Ganzes ihre Bedenken gegen den „slippery slope“ anmelden. Wer den Weg zur gläsernen Wohnung mit dem Ziel der effektiveren Verhütung und Verfolgung häuslicher Gewalt ebnnet, setzt den „vergegenständlichten Sozialbereich“, zu dem der Staat grundsätzlich keinen Zutritt hat, grundsätzlich auf's Spiel. Wenn der Kühlschrank angezapft werden darf, damit er die Trinkgewohnheiten eines Ehegatten registriert, und das Echo, damit es Schreie meldet, schwinden die Argumente, wenn andere Geräte in vergleichbarer Weise eingesetzt werden sollen, um ‘Terroristen’ oder ‘Menschenhändler’ oder Wirtschaftskriminelle zu identifizieren – oder auch nur diejenigen, die entgegen ihrer Angaben bei der Krankenkasse doch regelmässig Alkohol oder süsse und fette Speisen konsumieren.

In diesem Zusammenhang wird zunehmend die Organisation der Datenspeicherung eine Rolle spielen, da die Produzenten von Wohnungseinrichtungsgegenständen und Haushaltsgeräten ihr ganz eigenes Geschäftsmodell für den Umgang mit den Daten ihrer Kunden haben dürfen. Wie wird dann der Zugang der zuständigen Behörden bewerkstelligt?²³ Wer bietet hinreichend Schutz, dass Daten nicht verkauft oder in anderer Weise zum Gegenstand von Geschäften gemacht werden?²⁴

Zwischenfazit

Die momentane Antwort auf die Frage, ob es wünschenswert wäre, smarte Wohnungseinrichtungen oder Haushaltsgeräte im Kampf gegen Gewalt an Frauen einzusetzen, fällt im Lichte der

vorangegangenen Diskussion klar mit „Nein“ aus. Der Preis erscheint zu hoch, den Frauen (und langfristig wohl auch die Allgemeinheit für die Inanspruchnahme dieser – durch die Digitalisierung unserer Lebensumgebung grundsätzlich eröffneten – Option) für ein mögliches Mehr an Sicherheit zahlen müssten.

Ausblick

Ob man in Deutschland am 25. Jahrestag des *International day for the Elimination of Violence Against Women* (also im Jahre 2025) zukunftsorientierte Schritte der Digitalisierung preisen wird, die es etwa erlauben, dass vor Strafgerichten, Kühlschränke und Spiegel quasi als Zeugen gehört werden können und dass in der Urteilsberatung über die Verhängung einer Auflage nach § 59a StGB debattiert wird, die Gewaltpflichten das Recht vermittelt, nach entsprechender gerichtlicher Abklärung und Zustimmung anderer in einem Haushalt wohnenden Personen, Kühlschränke, Puppen und andere „smarte Haushaltsgeräte“ auf Überwachungsmodus zu schalten, erscheint mehr als fraglich.

Gänzlich offen scheint, welche Rechtsregelungen in einer solchen Situation adäquat wären. Die vorangegangene kuratorische Diskussion spielt mit vielen offenen Enden. Dazu gehören insbesondere die Unbekannten in der weiteren Entwicklung der Technologie, aber ebenso Grundsatzfragen einer zeitgemässen Interessensabwägung sowie rechtspolitischer Entscheidungen einer Generation, von der sich nur ein Drittel Sorgen macht, dass durch Digitalisierung ihre Privatsphäre bedroht sein könnte.²⁵ Diese Generation hat verinnerlicht, was wir aus dem Silicon Valley bereits vor 20 Jahren gehört haben: „*You have zero privacy anyway. Get over it.*“²⁶ Doch die ältere Generation ist wohl eher der Ansicht, dass die Erfahrungen der letzten Jahre uns genau das Gegenteil lehren sollten: *Don't get over it!* Wenn der private Raum gläsern wird, dürfte das nicht die Macht gewaltbetroffener Frauen stärken, sondern die von „Internetriesen“, Datenkäufern und die der unter bestimmten Umständen für den Datenzugriff kompetenten staatlichen Behörden. Deshalb gilt weiter: *If Big Brother offers to watch you – think twice.*

20 Zaremba, Ulrike, Die neuen Befugnisse im nordrhein-westfälischen Polizeigesetz zum Erlass von Aufenthaltsgeboten, Kontaktverboten sowie zur Elektronischen Aufenthaltsüberwachung – Symbolgesetzgebung oder sicherheitspolitische Notwendigkeit?, DÖV 2019, S. 221ff.

21 Nelles, Ursula, Strafprozessuale Eingriffe in das Hausrecht von Angehörigen, in: Strafverteidiger 1991, 490.

22 Uwer, Dirk, George Orwells „1984“ – Antiutopie und Totalitarismuswarnung zwischen 1949 und 2009, NJW 2009 723.

23 Gless, Sabine, Wenn das Haus mithört: Beweisverbote im digitalen Zeitalter, StV 2018, 673 ff.

24 Remmertz, Frank R, Aktuelle Entwicklungen im Social Media-Recht, MMR 2018, 507.

25 Vgl. JAMES-Studie 2018, S. 51 ff.

26 McNealy, Scott, 1999, <<https://www.wired.com/1999/01/sun-on-privacy-get-over-it/>> (Zugriff 30.01.2019).